

NEWSLETTER

Heutige Themen

- 1. Einsatz von FFP2-Masken in der stationären und ambulanten Pflege
- 2. Neue Tragezeitempfehlung für Medizinischen Mund-Nase-Schutz im Gesundheitsdienst
- 3. Neue Coronavirus-Testverordnung- TestVO vom 30.11.2020
- 4. Wichtige Hinweise des Nds. Sozialministeriums; Erlass vom 03.12.2020

1. Einsatz von FFP-2-Masken in ambulanten Pflegediensten

Das Tragen von MNS gehört inzwischen zum Alltag für alle. Im Bereich der Pflege ist MNS gemäß § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung verpflichtend zu tragen.

In den ersten Monaten der Pandemie waren die Ressourcen bezüglich MNS und FFP-2-Masken knapp, so dass FFP-2-Masken vor allem für die Covid-Stationen empfohlen worden sind. In den vergangenen Monaten hat sich einerseits die Versorgungslage verbessert und andererseits herausgestellt, dass ein handelsüblicher MNS bei engem Kontakt zu Infizierten als Schutz für das medizinische Personal nicht immer ausreichend ist.

Dementsprechend sieht das Robert Koch Institut bei der Kontaktpersonennachverfolgung einen MNS bei medizinischem Personal, welches Kontakte mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern zu einem Infizierten hatte, nicht als adäquate Schutzausrüstung an und die betreffende Person muss sich als Kontaktperson in Quarantäne begeben. Ein weiteres Infektionsrisiko besteht, wenn man sich über längere Zeit in einem Raum mit

hoher Konzentration infektiöse Aerosole befindet. Auch in dieser Situation ist MNS als Schutz nicht als ausreichend anzusehen.

Im Alltag der Pflegedienste und in den Pflegeheimen sind diesbezüglich schlecht gelüftete Wohnungen oder Bewohnerzimmer ein Problem. Zu Ihrem eigenen Schutz, zum Schutz Ihrer Angehöriger und Ihrer Patienten bzw. Bewohner sowie zur Vermeidung von Quarantänen ist es daher empfehlenswert, dass vom Betreten bis zum Verlassen der Wohnungen von Klienten bzw. der Bewohnerzimmer und vor allem bei allen nahen Kontakten mit Abständen von weniger als 1,5 Metern **grundsätzlich FFP-2-Masken** getragen werden.

2. Neue Tragezeitempfehlung für Medizinischen Mund-Nase-Schutz im Gesundheitsdienst

Die Empfehlungen zum Ressourcenschonenden Einsatz von MNS sind ausgelaufen. Der Vorrat an Medizinischem Mund-Nase-Schutz ist in ausreichender Menge vorhanden.

Daher gelten nunmehr folgende aktuelle Empfehlungen:

- **Sofortiger Wechsel des MNS bei (vermuteter) Kontamination**
- **Sofortiger Wechsel des MNS bei Durchfeuchtung**
- **Im Zweifel immer sofortiger Austausch des MNS**

Folgende Empfehlungen/Hinweise bleiben unverändert bestehen:

- Die patientenbezogene oder patientenübergreifende Wiederverwendung des MNS während einer Schicht darf nur durch dieselbe Person erfolgen
- das Absetzen des MNS hat so zu erfolgen hat, dass dabei eine Kontamination des MNS (vor allem der Innenseite) bzw. des Gesichtes verhindert wird.
- die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig.

- nach dem Absetzen des MNS sollte dieser trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, so dass Kontaminationen der Innenseite des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden
- benutzte MNS sind nicht mit Desinfektionsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren, da dies die Funktionalität der Maske negativ beeinflussen kann

- beim erneuten Anziehen des MNS ist darauf zu achten, dass eine Verschleppung der Erreger von der kontaminierten Außenfläche auf die Innenfläche verhindert wird. Das Berühren der Innenseite des Filtervlieses ist daher zu vermeiden
- MNS, deren Innenfläche durch Fehler bei der Handhabung möglicherweise kontaminiert wurden, dürfen nicht weiterverwendet werden
- der Ort, an dem die Zwischenlagerung erfolgte, ist unmittelbar nach Entnahme des MNS sachgerecht zu desinfizieren.

3. Neue Coronavirus-Testverordnung- TestV vom 30.11.2020

Zum 30.11.2020 ist eine aktualisierte Coronavirus-Testverordnung- TestV in Kraft getreten. Der Anlage können Sie neben der aktuellen Test-VO die dazugehörigen „Hinweise zur Durchführung der PoC-Antigen-Testungen in Einrichtungen“ des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) entnehmen.

Einleitend sei noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die PoC-Tests gemäß Testverordnung für die Testung **asymptomatischer** Personen vorgesehen sind. Daneben dürfen Sie nicht vernachlässigen, dass die Inkubationszeit von SARS-CoV-2-Infektionen 14 Tage beträgt. Eine Negativtestung in der frühen Inkubationszeit bedeutet daher **nicht**, dass nicht noch eine Infektion auftreten kann. Bei einem vorliegenden Negativtest bei Neuaufnahme oder Rückverlegung ist nicht ausgeschlossen, dass die betreffende Person noch positiv wird. Sie können daher in Ihrem Testkonzept auch die Möglichkeit der wiederholten PoC-Testung in den ersten 14 Tagen nach Neuaufnahme bzw. Rückverlegung nutzen (z. B. Kontrolle am Tag 4, Tag 7, Tag 11). In den ersten 14 Tagen nach Neuaufnahme/Rückverlegung muss daher täglich eine Symptombeobachtung durchgeführt werden, die betreffenden Personen sollen nicht an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen und nicht am Tisch mit anderen Bewohnern zusammensitzen. Die Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Lüften sind - wo immer möglich- zu beachten. Die betroffenen Bewohner sollten außerhalb ihres Zimmers möglichst MNB tragen und ihr Zimmer so wenig wie möglich verlassen. Die Pflegekräfte sollten bei engem Kontakt zu den Bewohnern sicherheitshalber FFP-2-Masken, aber immer mindestens MNS tragen. Sollten Symptome auftreten, so sind die Bewohner zu isolieren und es ist eine Testung zu veranlassen. Die genannten

Hygienevorgaben gelten auch dann, wenn bei Aufnahme bzw. Rückverlegung ein oder zwei negative Abstriche vorliegen.

Bitte beachten Sie insbesondere die Änderungen von § 5 und § 6 der Testverordnung:

- In der bisherigen Version war in § 5 Absatz 2 festgelegt, dass Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 für jeden Einzelfall einmal pro Woche wiederholt werden können.
Gem. der aktuellen Version nach § 5 Absatz 2 können Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 für jeden Einzelfall weiterhin nur einmal pro Woche durchgeführt werden. Dies gilt aber nicht für die Anwendung von PoC-Antigentests, die von den Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzeptes selbst durchgeführt werden, d. h. mit PoC-Antigentests sind auch häufigere Testungen möglich.
- Gem. § 6 Abs. 3 Test-VO können nun statt der bisher 20 PoC-Antigen-Tests/Monat bei stationären Einrichtungen bzw. 10 PoC-Antigen-Tests/Monat bei ambulanten Einrichtungen 30 bzw. 15 PoC-Antigen-Tests beschafft und genutzt werden. (Achtung: Die Handlungsempfehlung spricht noch von 20 bzw. 10 Tests und ist an dieser Stelle noch veraltet!).
- Das Gesundheitsamt bestimmt auf Antrag der Einrichtung die Menge der monatlich in eigener Verantwortung von der Einrichtung zu beschaffenden und zu nutzenden PoC-Antigen-Schnelltests. Bis zur diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes kann die Einrichtung je betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person bis zu 30 bzw. 15 PoC-Antigen-Schnelltests in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen.

Bitte beachten Sie bezüglich der **Kostenerstattung** folgende Punkte:

Vergütung der Sachkosten für PoC-Antigen-Tests:

- Gemäß § 11 TestV sind stationäre und ambulante Einrichtungen berechtigt, für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, höchstens 9 Euro je Test (zuvor 7 Euro je Test), vergütet zu bekommen. Zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI) rechnen die Tests mit einer Pflegekasse ab.
- Für alle anderen Einrichtungen, die nicht nach § 72 SGB XI zugelassen sind, erfolgt die Abrechnung über die KVN. Die KVN erstattet die abrechnungsfähigen Kosten abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 3,5%. Voraussetzung für die Abrechnung mit der KVN ist zunächst eine Akkreditierung der Einrichtung.

Erstattungsfähigkeit zusätzlicher Personalkosten:

- Angefallene Aufwendungen im Kontext mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen, insbesondere zusätzliche Personalaufwendungen, sind gemäß Kostenerstattungs-Festlegungen TestV mit einem Pauschalbetrag von 9 Euro je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig.

Die Pflegekasse bittet darum, immer den aktuellen Vordruck für die Abrechnung zu verwenden. Sie finden diesen über folgenden Link des GKV-Spitzenverbandes unter dem Punkt Pflegeversicherung: [Fokus: Corona - GKV-Spitzenverband \(gkv-spitzenverband.de\)](https://www.gkv-spitzenverband.de).

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die **Qualifikation** der den Test durchführenden Person:

Die Schnelltests dürfen nun auch von Heilerziehungspflegern und Pflegehilfskräften vorgenommen werden, sofern sie die persönlichen Anforderungen erfüllen und entsprechend eingewiesen worden sind. Die Einrichtungen haben die Eignung jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hinsichtlich der Schulung Beschäftigter für die Durchführung der Schnelltests soll vorzugsweise eine Einweisung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt oder eine Person mit entsprechenden Erfahrungen in der Abstrichentnahme bzw. Anwendung von PoC-Antigentests erfolgen.

Eine entsprechende Einweisung sollte die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:

- zur Einschätzung der anatomischen Situation im nasopharyngealen Bereich,
- zum adäquaten Umgang mit Komplikationen während der Abstrichentnahme (z. B. Nasenbluten, Abwehrreaktion),
- zur sachgerechten Anwendung des Medizinprodukts (incl. Abstrichentnahmetechnik, Einschätzung der Abstrichqualität, Probenverarbeitung, Ablesen und Einschätzung des Ergebnisses nach Herstellerangaben)
- zur sachgerechten Durchführung der erforderlichen Personal- und Umgebungs-Hygiene- und Schutzmaßnahmen vor, während und nach der Durchführung eines Tests (Anwendung von Schutzausrüstung, Desinfektionsmaßnahmen, Abfallentsorgung etc.),
- zur Dokumentation und Informationsweitergabe.

Meldepflicht

- Beachten Sie, dass positive Ergebnisse aus PoC-Antigentests als COVID-19-Krankheitsverdacht meldepflichtig sind. Positive Ergebnisse eines Antigentest melden Sie bitte entweder per Fax an 05321-700 880 oder per Mail an gesundheitsamt@landkreis-goslar.de. Für die Meldung eines positiven Befundes an das Gesundheitsamt sollten Sie das beigefügte Meldeformular verwenden.
- Nutzen Sie daneben das angehängte Formular, welches Sie durch einen PoC-Test positiv getesteten Mitarbeitern und Besuchern mitgeben können, damit diese es bei ihren Hausärzten vorlegen können.
- Bei positiven Testergebnissen im Antigentest sind sowohl die Mitarbeiter als auch die Besucher aufzufordern, sich in freiwillige häusliche Isolation zu begeben und mit dem Hausarzt telefonisch zu klären, ob dieser oder eine andere Praxis eine PCR-Testung vornimmt. Die Mitarbeiter sollen erst dann die Arbeit wiederaufnehmen, wenn das negative PCR-Ergebnis vorliegt.

4. Wichtige Hinweise des Nds. Sozialministeriums; Erlass vom 03.12.2020

Das Nds. Sozialministerium hat vor dem Hintergrund der am 01.12.2020 in Kraft getretenen Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen aktuellen Erlass zu den Themen

- seelsorgerischen Betreuung,
- Sterbebegleitung,
- Besuchsrecht,
- Verpflegung in Speisesälen/Gemeinschaftsräumen
- und zu Advents- und Weihnachtsgottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen

veröffentlicht. Der Erlass ist in der Anlage mit der Bitte um Beachtung beigefügt.

Blieben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht